



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Biogasanlage Bernd Roth, Teilhof, 78166 Donaueschingen, für diesen Standort nach §§ 16, 19 Abs. 4 BImSchG eine immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 12.02.2024 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

I. Entscheidung:

1.1

Für Ihre Biogasanlage wird Ihnen hiermit die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Änderungen der auf den Flurstücknummern 2336, 2664 in 78166 Donaueschingen, Teilhof, bestehenden Biogasanlage erteilt.

1.2

Die Änderung der Biogasanlage umfasst im Einzelnen:

1.2.1

Errichtung eines Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung (¼-Kugelkappe) mit einem Durchmesser von 40 m, einem Volumen $V_{\text{netto}} = 6.912 \text{ m}^3$ und einem maximalen Gasspeichervolumen $V_{\text{max}} = 5.305 \text{ m}^3$.

1.2.2

Errichtung eines Wärmepufferspeichers mit einem Volumen von 50 m^3 .

1.2.3

Umrüstung des BHKW 1 zu einem Gasmotor mit anschließender Gesamtfeuerungsleistung von 1.881 kW .

1.2.4

Errichtung einer Umwallung als Rückhalteeinrichtung für im Havariefall austretendes Gärsubstrat.

1.3

Die Anlage wird in den unter Ziffer 1.8 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen sowie den Festlegungen dieser Entscheidung, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, zu errichten und zu betreiben.

1.4

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die beantragten baulichen Anlagen mit ein.

1.5

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden sowie unbeschadet Rechte Dritter.

1.6

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird.

1.7

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

1.8

Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 18.03.2024, bis einschließlich Dienstag, den 02.04.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br, und bei der Stadt Donaueschingen, Rathaus I, Bauverwaltung, 3. OG Zimmer 403, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 15.03.2024

Regierungspräsidium Freiburg